

2839
3112

Pratteln, 3. Juli 2018 / hec/dh

Quartierplanung Fachmarkt Grüssenhölzli; Widerruf

1. Ausgangslage

Verfahren betreffend Genehmigung der Quartierplanvorschriften „Fachmarkt Grüssenhölzli“

Der Einwohnerrat hat am 16. Dezember 2013 den Quartierplanvorschriften „Fachmarkt Grüssenhölzli“ zugestimmt und den Gemeinderat mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäss § 31 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beauftragt.

Während der Auflagefrist hat der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Einsprache erhoben.

Mit Beschluss Nr. 0146 vom 2. Februar 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Einsprache des VCS, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen. Gleichzeitig wurden die Quartierplanvorschriften „Fachmarkt Grüssenhölzli“ genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.

Am 12. Februar 2016 hat der VCS Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrates Basel-Landschaft erhoben. Er ersucht das Kantonsgericht Basel-Landschaft in Gutheissung der Beschwerde den Regierungsratsbeschluss aufzuheben und die Genehmigung der Quartierplanvorschriften „Fachmarkt Grüssenhölzli“ zu verweigern.

Das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht Basel-Landschaft ist zurzeit sistiert.

Verfahren betreffend Genehmigung der Quartierplanvorschriften „Grüssen 4 und Geisseler“

Mit Urteil vom 31. August 2017 hat das Kantonsgericht in Gutheissung der beiden Beschwerden des VCS die Beschlüsse des Regierungsrats aufgehoben und die Genehmigung der Quartierplanvorschriften "Einkaufszentrum Geisseler" und „Einkaufszentrum Grüssen 4a„ verweigert. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 2. Februar 2018 dasjenige des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft bestätigt.

Dabei wurde u.a. erwägt:

- a) Der kantonale Richtplan hält betreffend "Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen" folgenden Planungsgrundsatz fest: *c) Verkehrsintensive Einrichtungen sind gut für den Velo- und Fussverkehr zu erschliessen.*

- b) Das vom Quartierplan "Einkaufszentrum Geisseler" und „Einkaufszentrum Grüssen 4a„ erfasste Gebiet befindet sich im Grüssenareal, welches im kantonalen Richtplan als Standort für verkehrsintensive Einrichtungen festgesetzt wurde.
- c) Eine planerisch gesicherte gute Erschliessung des Quartierplanareals für den Velo- und Fussverkehr, wie sie vom Amt für Raumplanung zu Recht im Sinne einer zwingenden Vorgabe bzw. Genehmigungsvoraussetzung gefordert wurde, liegt nicht vor.

2. Weiteres Vorgehen

Das vom Quartierplan „Fachmarkt Grüssenhölzli“ erfasste Gebiet befindet sich ebenfalls im Grüssenareal. Die Erschliessung des Quartierplanareals für den Velo- und Fussverkehr ist gleich wie diejenige der Quartierpläne "Einkaufszentrum Geisseler" und „Einkaufszentrum Grüssen 4a„. Eine Genehmigung dieser Planung durch das Kantonsgericht wird daher nicht erwartet.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist das Verfahren betreffend Genehmigung Quartierplanung Fachmarkt Grüssenhölzli sistiert. Das Kantonsgericht hat die Gemeinde Pratteln nun um Mitteilung gebeten, ob an der Planung Fachmarkt Grüssenhölzli festgehalten wird.

Die nochmalige gerichtliche Überprüfung generiert Aufwand und Kosten, daher ist ein weiteres negatives Urteil des Kantonsgerichts zu vermeiden. Das Verfahren soll umgehend als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Das Gericht nimmt eine Abschreibung vor, wenn sich im Lauf des Verfahrens eine Situation einstellt, die das Interesse am Beschwerdeentscheid aufhebt. Das Interesse entfällt in casu, wenn keine genehmigungsfähige Quartierplanung mehr vorliegt.

3. Beschluss

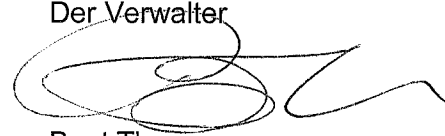
Die Zustimmung zur Quartierplanung „Fachmarkt Grüssenhölzli“ vom 16. Dezember 2013 wird widerrufen.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter


Stephan Burgunder


Beat Thommen